

2859/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helene Partik-Pablé und Genossen haben am 18. September 1997 unter der Nr. 2902/J-NR/1997 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vervielfältigung von Personalakten“ gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

„1) Ist Ihnen der dargestellte Sachverhalt bekannt ?

2) Sind Ihnen noch andere derartige Fälle bekannt ?

Wenn ja, wie viele, wo und welche dienstrechtlichen Schritte wurden jeweils gesetzt ?

3) Wurden bereits dienstrechtliche Schritte gegen den betreffenden Polizeibeamten eingeleitet, der die Anlegung der Akten angeordnet hatte ?

4) Was werden Sie im Rahmen Ihrer Möglichkeiten tun, damit in Zukunft solche Akten vor unerlaubtem Zugriff sicher sind ?,

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Der dargestellte Sachverhalt war mir nicht bekannt. Erst durch einen entsprechenden Bericht der Bundespolizeidirektion Salzburg wurde ich informiert, daß der betroffene Beamte aus ca. 250 Personalakten bestimmte personaldaten auf Formblätter übertragen und diese in Einhackhefter ablegen ließ.

Die vorgesetzten wurden von dieser Aktion nicht informiert, sie war somit nicht genehmigt.

Die Anfertigung der Formblätter wurde von einer aufgrund der Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes auf einen gesundheitsschonenden Arbeitsplatz verwendungsgeänderten Sicherheitswachebeamtin innerhalb von maximal drei Wochen durchgeführt.

In diesem Zeitraum wurde die in Bearbeitung befindlichen Akten im Dienstraum des Dienstführenden unversperrt aufbewahrt. Dieser Raum ist nur über das Büro des Dienstführenden zugänglich. Lediglich neun Personen hatten zu diesem Raum Zugang.

Nach Fertigstellung der Datei wurde diese von Hptm KRENN in seinem Büro versperrt verwahrt.

Zu Frage 2:

Es sind mir keine anderen Fälle dieser Art bekannt.

Zu Frage 3:

Der betroffene Beamte wurde durch den Polizeidirektor der Bundespolizeidirektion Salzburg im Sinne des § 109 BDG 1979 belehrt und ermahnt.

Zu Frage 4:

Da im allgemeinen die Zugriffsmöglichkeiten auf Personalakten durch räumliche Absicherung sowie durch eine Beschränkung des Zuganges auf die Beamten der personalführenden Stellen eingeeengt ist und unter Bedachtnahme darauf, daß es sich hierbei um Verschlusßakten handelt, sehe ich keine Veranlassung weitere Maßnahmen zu treffen.